

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)
und zur Änderung des Gesetzes
zur Überleitung vom mittleren in den
gehobenen Polizeivollzugsdienst [Artikel III
des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten
Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nord-
rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur
Änderung des Gesetzes zur Regelung der
Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom
mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst
vom 16. Oktober 1992 - GV. NW. S. 372 -]**

Vom 16. Dezember 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahme und Ausgabe auf 77719759800 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1993 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 4551514000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahme genehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungs-forderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - bis zu 200000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10000000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116000000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5000000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft - übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30000000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW - Zentralbereich der WestLB -) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77000000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsgestücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600000000 DM zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schulbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Zeitraum 1994 bis 1996 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(8) Die Erstattung des Ruhegehalts und der Versorgungslasten für Planstelleninhaber an Ersatzschulen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz) wird auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schulträgers gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) gewährleistet.

(9) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo - § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 - GV. NW. S. 562).

(10) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18600000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughäfen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(11) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die Stammanteile des Landes an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und an der Flughafen Düsseldorf GmbH als Sacheinlage des Landes in die noch zu gründende Holding-GmbH der Flughäfen Köln/Bonn GmbH und Düsseldorf GmbH gegen Erwerb von neuen Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung der Holding-GmbH einzubringen.

(12) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die von der noch zu gründenden Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Jahr 1993 und in den Folgejahren ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich der zurückgestellten Kapitalertragsteuer zur Finanzierung von Investitionen bei den Tochtergesellschaften der Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen, durch Zuführung zur Kapitalrücklage oder durch sonstige Maßnahmen wieder zur Verfügung zu stellen.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Jahre 1992 bis 1995 Gewährleistungen bis zum Betrage von 16000000 DM zu übernehmen, die sich aus Nr. 1 Abs. 2 der am 9. Dezember 1991 von den Partnern unterzeichneten Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EG-Programm INTERREG ergeben.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10000000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu ver-

äußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturförderungsgesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberesten ausgesprochen werden.

(7) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität - Gesamthochschule - Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1993 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen sowie für Ausgaben für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Kapitel 20020 Titel 51920 bis 51923). Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußtitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden.

Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(8) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und

Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(9) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(10) Bei den übertragbaren Ausgaben sind in Höhe von 435 500 000 DM Reste zu erwirtschaften und am Jahresende in Abgang zu stellen.

(11) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 zu.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV. NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV. NW. S. 196 -) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 - GV. NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV. NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabwiesbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In den Fällen, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt - mit Ausnahme der Schulkapitel 05300 bis 05440 - und in anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20020 Titel 42770 zu decken.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(8) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 42720 zu.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für eine im Raum Bonn einzurichtende Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz (ZLG) die erforderlichen Stellen einzurichten und die für die Einrichtung und den Betrieb notwendigen Ausgaben zu bewilligen.

§ 7 a

(1) Am 1. Januar 1993 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen, sowie 50 Planstellen und Stellen im Kapitel 04 050 für die Vollziehung von Abschiebehaft;
- b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales:
mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen, die im Haushaltsplan 1992 bei Kapitel 04 070 und im Haushaltsvollzug 1992 zur Beschleunigung der Asylverfahren eingerichtet worden sind;
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II),
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehrereinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;

- e) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- f) in allen Geschäftsbereichen:
im Haushaltsjahr 1993 neu eingerichtete Planstellen und Stellen,
Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79,
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,
Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 6,
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsamtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden.

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05300 bis 05440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85 a und § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf ent-

sprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Tag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können

die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (SGV. NW. 223) durchgeführten gebührenfreien Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1993 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (SGV. NW. 223) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1992 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1992 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1992 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1989 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage

gefördert wurden, und für 1983 bis 1989 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1989 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1993 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10 a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10 a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1994 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

Artikel II

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst [Art. III des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 16. Oktober 1992 – GV. NW. S. 372 –].

Das Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Jahreszahlen „1935–1936“ durch die Jahreszahlen „1935–1937“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Jahreszahlen „1935–1936“ durch die Jahreszahlen „1935–1937“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993“ durch die Worte „nach dem 1. Januar 1993“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für
Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	1993 (TDM)	1992 (TDM)	1993 (TDM)	1993 (TDM)	1992 (TDM)
01 Landtag	12 901,0	2 401,0	149 363,2	2 650,0	147 128,4
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	3 210,7	2 735,1	176 046,5	19 035,0	183 344,3
03 Innenministerium	405 600,5	408 733,8	5 013 449,9	202 900,0	4 769 635,5
04 Justizministerium	1 306 074,7	1 246 603,9	3 450 792,5	141 069,0	3 292 043,2
05 Kultusministerium	120 813,4	154 277,4	13 907 151,3	39 430,6	13 381 163,5
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 675 843,3	1 701 614,0	7 643 766,4	345 024,4	7 420 641,3
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 210 865,5	1 020 360,0	7 062 001,3	1 930 404,0	6 617 931,3
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	595 885,8	746 439,7	3 121 322,1	1 259 289,0	3 492 514,5
09 Ministerium für Bundesangelegenheiten	64,6	64,6	13 500,8	15 300,0	11 468,2
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	632 924,1	1 155 542,3	1 882 500,8	445 793,0	2 333 792,1
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	28,0	0,0	21 979,1	891,0	18 534,1
12 Finanzministerium	226 343,7	223 503,3	2 425 750,2	199 960,0	2 296 291,3
13 Landesrechnungshof	165,6	165,6	18 495,2	0,0	18 067,5
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 902 241,9	1 842 524,5	3 095 207,8	1 376 056,0	3 005 181,4
15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	1 492 377,0	1 260 682,0	3 252 114,0	2 713 416,0	2 965 365,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 134 420,0	65 422 147,7	26 486 318,7	994 340,0	25 234 693,1
Zusammen	77 719 759,8	75 187 794,9	77 719 759,8	9 685 558,0	75 187 794,9

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	77 719,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	77 602,9
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	73 328,8
3. Finanzierungssaldo	- 4 274,1
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 363,8
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15 053,7
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14 972,8
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	4 310,1
5. Entnahmen aus Rücklagen	-
6. Überschüsse aus Vorjahren	-
7. Zuführung an Rücklagen	- 36,0
8. Finanzierungssaldo	- 4 274,1
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 391,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14 972,8
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	19 363,8

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	160,5
vom Kreditmarkt	19 363,8
Zusammen	19 524,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	169,6
vom Kreditmarkt	15 053,7
Zusammen	15 223,3
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 9,1
am Kreditmarkt	4 310,1
Zusammen	4 301,0